

# **Beihilfe des Landes NÖ für Teichwirte bei Anwesenheit des Fischotters NÖ Beihilfenmodelle 2017+**

Ziel der Beihilfe ist es, vorrangig wirksame Maßnahmen zur Schadensvorbeugung bei Teichen zu fördern und so Fraßschäden an Teichen zu reduzieren.

Darüber hinaus besteht bis auf weiteres bei Anwesenheit des Fischotters im Schadensfall auch die Möglichkeit einer Beihilfe bei Teichen, die nach Stand der Technik durch Prävention (= Zaun) derzeit nicht effizient geschützt werden können.

## **Präventionsförderung – Schutz durch Zäunung der Teichanlage**

### **Allgemeine Voraussetzungen für Präventionsförderung:**

- Vor der Errichtung ist für Anspruch auf Förderung unbedingt eine Beratung durch das Bundesamt für Wasserwirtschaft (BAW) - Ökologische Station Waldviertel, erforderlich!
- Teich muss wasserrechtlich für Zwecke der Fischzucht bewilligt sein
- Keine Förderung für Hälterteiche, -anlagen

### ***Was wird gefördert?***

Gegenstand der Beihilfe sind belegte Materialkosten bzw. Einrichtungskosten für Elektro-Einzellitzenzäune oder Fixzäune in Kombination mit einer abschließenden stromführenden Elektrolitze. In Sonderfällen kann diese Beihilfe auch bei der Erweiterung mit stromführenden Elektrolitzen an einem bestehenden Fixzaun erfolgen. Ein Neuantrag für Präventionsbeihilfe kann frühestens nach 5 Jahren erfolgen.

### ***Wie wird gefördert?***

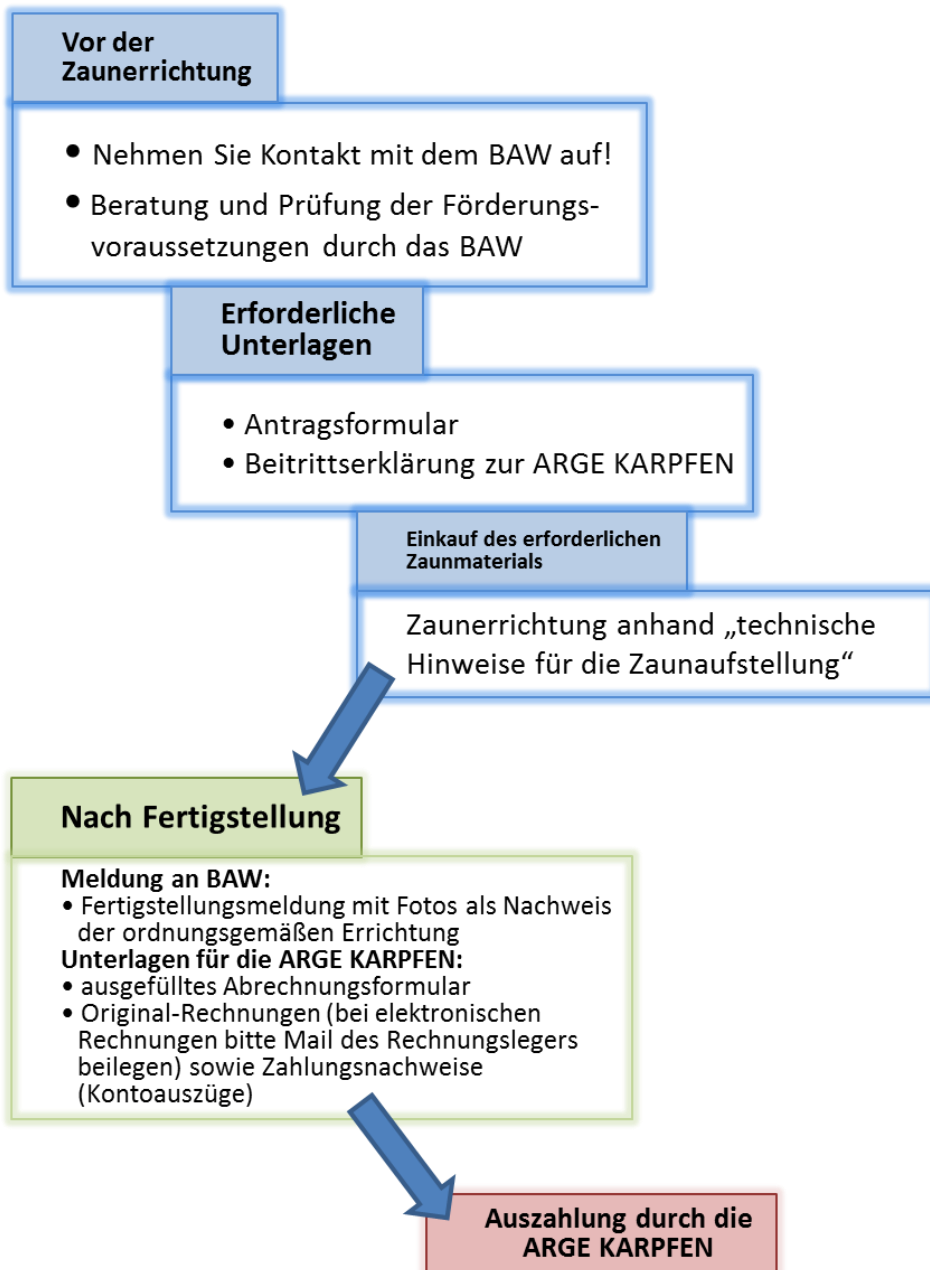
#### **Elektrozaun:**

Der maximale Förderbetrag für die Errichtung eines Elektrozauns beträgt 75 % der Materialkosten (Nettokosten) bzw. ist die maximale Fördersumme mit € 1.000,- gedeckelt.

#### **Fixzaun:**

Für einen Fixzaun (mit oder ohne abschließender Elektrolitze) gilt ebenfalls ein maximaler Förderbetrag von 75 % der Materialkosten (Nettokosten) bzw. eine maximale Fördersumme von € 5.000,-.

**Förderungszeitraum:** Die Förderung gilt ab 01. März 2017 bis Dezember 2018



**Faustzahlen für die Kostenschätzung:**

- Elektrozaun: € 3,30 pro Laufmeter;
- Fixzaun: € 25,- pro Laufmeter;
- Fixzaun mit Elektrolitze: € 30,- pro Laufmeter

## **Fischotteranwesenheit bei nicht zäunbaren Teichen**

- Betrieblich genutzter Teiche (Nachweis z.B. Einheitswert-Bescheid)
- Führen eines Teichbuchs
- Im Schadensfall und erst nach erfolgter Überprüfung und Einschätzung des tatsächlichen Schadens durch das Bundesamt für Wasserwirtschaft (BAW) - Ökologische Station Waldviertel, kann die Auszahlung einer Beihilfe erfolgen

### **Beratung zu Zäunung und Schadensermittlung:**

#### **Bundesamt für Wasserwirtschaft (BAW)**

Ökologische Station Waldviertel

Gebharts 33, 3943 Schrems

Tel.: 0043 (0) 28 53 78 207

E-Mail: [oeko@baw.at](mailto:oeko@baw.at)

### **Förderabwicklung und -auszahlung:**

#### **ARGE KARPFFEN – NÖ Teichwirteverband**

Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten

DI Leo Kirchmaier

Tel.: 05 0259 23102

E-Mail: [teichwirteverband@lk-noe.at](mailto:teichwirteverband@lk-noe.at)